

.....
(Name, Vorname)

25.8.20
.....
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 066-STR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
- 2. an dem A-Klausurenkurs Nov 19 teilgenommen habe,
- 3. voraussichtlich im Monat Oct 20 die Examensklausuren schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

Die Revision hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Revision

I. Die Revision ist das letzte hatte Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil des Amtsgericht Hamburg. Gegen das Urteil ist die Berufung gem. § 312 StPO eröffnet, gem. §§ 333, 335 I StPO kann es im Wege der Sprüngrrevision aber auch direkt mit der Revision angegriffen werden.

II. Der Unterzettel ist als zweifelhafte Unterlagen des Angeklagten zu Einlegung der Revision gem. §§ 296I, 297 StPO beizubehalten.

III. Der Beschuldigte Angeklagte ist durch das Urteil des Amtsgerichts Hamburg auch sexuall.

B ist zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

IV. Die Revision müsste ordnungsgemäß eingelegt worden sein. Insonderheit sind Form und Frist gem. § 341 StPO zu beachten.

~~1.)~~ Die Revision ist gem. § 341 I StPO innerhalb einer einschlägigen Frist ab Verkündung des Urteils beim index a quo oder beim dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, ~~schreiben~~ zu legen.

Das Urteil ist gem. § 268 II 1 StPO hier am Ende der Hauptverhandlung am 16. 9. 16 verkündet worden. Dieses Ereignis setzt die einschlägige Frist in Gang. Sie

besucht sa. § 43 I, II StPO am
17.9.16 um 0 Uhr und add
gr. § 43 II StPO am 23.9.16
um 24 Uhr. An diesem Fas-
ging, vor 24 Uhr, das Fax
des Unterzuchungs des Gericht
ein. Seit es fungiert ist
mündliche Revisionen von Lage-
frist nicht zulässig.

2. Formell ist die Revision schriftlich
Prüfungsreihenfolge
fehlerhaft; fort- oder zu Protokoll der Geschäfts-
zusammenweise mit Stelle zu legen. Das Telefax
des Frage, ob die am 23.9.16 geneigt der
Revisionsbegründung
noch möglich ist, schriftlich, wenn es im Original
Mit der Frage unterzeichnet ist. Das ist der
des möglichen
Rechtsmittel- Fall. Daher ist die angeforderte
Verichts Erklärung, dass Revision einge-
legt werden, fungiert.

vgl. Anm. auf
der Vorseite

3. Problematisch erscheint, dass der Angeklagte durch seine Erklärung auf dem Gerichtsflur ^{am 16.9.16} "Ja gut, das mache ich das." unmöglich ist das Rechtsmittel der Revision zu. § 30 Z I 1 StPO verzichtet hat. Der unrechtmäßige Einlegung der Revision unzulässig

Allerdings setzt ein Rechtsmittelverzicht unerschütterliche und unmissverständliche Erklärung des Rechtsmittelberechtigten voraus, dass er auf Rechtsmittel verzichtet. Die Erklärung "Ja gut, das mache ich das." lässt noch

= klare Absichtserklärung, ob bereits sie oder erst eine darauffolgende Erklärung, die noch abzugeben ist, der Verzicht

ent der Rechtsmittel be-
gründet. Daher genügt diese
wohl bereits nicht, um einen
Verzicht auszusprechen

Federfalls muss der Rechts-
mittelverzicht aber in der
✓ gleichen Form abkömmt werden,
in der auch das Rechtsmittel
einzulegen ist. Das ist gem. § 341
StPO schriftlich oder 2 Protokoll
der Geschäftsstelle. Die Einhaltung
auf dem Geschäftsfluss wurde
Ende der Hauptverhandlung erfüllt.
Diese Formvorschriften sind jedoch
erfolgs nicht.

Sie kann daher nicht als Ver-
zichtserklärung aufgefasst wer-
den. Sie ist zu einem nicht
unvermeidbar erforderlich, zum In-

der a Formell unzulässig.

Die Revision ist damit unzu-
samm angelegt.

V. Die Revision müsste auch nach
ordnungsgemäß begründet an-
den. Zu beachten sind die
Form des § 345 II und die
Frist des § 345 I 2 StPO

1. Die Frist beginnt gem. § 345 I 2
StPO mit der Urteilszustellung.
Hier ist das Urteil, entgegen
§ 465c III StPO, sowohl dem
Angeklagten als auch dem Ver-
fänger - dem Untersuchungs-
richter - zugestellt worden. Der Ange-
klagte am 29.9.16, dem Ver-
fänger am 30.9.16
Gemeinhinlich ist der Anwalt-

Zustellung an Angekl.??

ge Koppezustellung die letzte
te Zustellung ge. § 37 II StPO
für den Fristbeginn maßgeblich.

Änderung ist der Inhalt hier, wie
aus dem HU-Protokoll ersichtlich,
vor Fertigstellung des Protokolls
am 6.10.16 zugestellt worden.
Der Verstößt gegen § 273
IV StPO. Die Zustellung wird
insgesamt unmissverständlich
Revisionsbeschwerdenstraf ist
während noch nicht in Gesetz
gesetzt.

gut gesehen!

ok!

Als Gründe anwaltlicher Ver
sicht sollte ebenfalls nicht
der Frist, die bei Vorhandenheit
der Zustellungen am 30.9.
16 begonnen hätte, die Re-
vision beruht werden.

Die Frist schließt am Montag, gem. § 43 I, II StPO beginnt sie mit dem 31. 10. 1990 und endet, da der 30. 10. 1990 ein Samstag ist (§ 43 II StPO) am 31. 10. 1990 um 24 Uhr.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Revision in eine durch den Untersucher unterschriebene Schrift gem. § 345 II StPO beim Amtsgericht Hamburg eingehen.

Die Revision ist nach alledem zulässig.

B. Begründetheit

↳ sofern das Verhalten eine Verletzung des Gesetzes gem. § 333 I StGB beinhaltet. Das ist der Fall,

Die Revision ist auch Se-
gündet, ^{*}sofern die Prozessvor-
russsetzungen nicht vorliegen
(I.), eine begründete Verfass-
rüge erhoben werden kann
(II.) oder eine begründete
Sachrüge erhoben werden
kann (III.).

I. Die Prozessvoraussetzungen
müssen vorliegen haben.
~~Das Adversität Verhältnis muss
der Prozess des gegen die An-
gehörige :~~

1. Das Verhalten im Hinblick auf
gesetzmäßig fehlende Straf-
anträge fraglich werden.
im Hinblick auf die geschlecht
Behandlung, nach im Hinblick

5 Beleidigung ?

ont die angelegte Sache -
Schlichtung lag zu Zeit der
Klage und des Eröffnungs-
schlusses ein Strafverfahren nach
§ 77 ff. StGB vor.

a) Im Hinblick auf § 185 StGB ergibt
sich das Strafverfahrens-forde-
ris aus § 196 I 1 StGB. Es
handelt sich um ein absolutes
Aktverwehren, die Bildung des
Staatsanwaltes, das ^{besondere} öffentliche
folgsinteresse und damit
spielt es also keine Pub-
lizität.

Möglichweise ist da zu-
nächst fehlende Strafbarkeit
aber wirksam durch den Zuge
Büchhorn in der Hauptverhand-
lung gestellt worden. Als Be-

troffner der Beladungsart
er "Unbetete" im Sinne des
§ 77 I StGB. Er hat auch
keine Strafbarkeit gestellt,
und ausgesagt, dass bei der Polizei
bloß "vergessen" zu haben.

Der in der Hauptverhandlung angeführte
wichtige Strafbarkeit könnte jedoch
wegen ^{Verfristung} Unspätigkeit unanwendbar
sein, weil er nicht inwieweit
der dreimonatige Frist des
§ 77 I 1 StGB gestellt
wende. Die Berechnung dieser
Frist erfolgt gem. § 77 b II
StGB. Sie beginnt mit Ablauf
des Tages zu laufen, an dem
die Unbetete dem Täter
Tat und Täter bekannt hat.
Das war vor Beginn der M.

6. 16. K. e. Angeklagter von der
Zunge persönlich bekennt, er
war bei der Tat dabei. Punkt
ist Fristlegung ^{an} der 15. 6. 16
um 0 Uhr, Fristende drei
Monate dem, d. h. am
14. 9. 16 um 24 Uhr. Da
in der Hauptverhandlung am
16. 9. 16 gestellte Abges
war damit veristet und
amirksam.

Der Verfolger der angeleg-
ten Beleidigung stellt ein
✓ Prozessverbotnis gegen

4) Auch die Sachbeschädigung gem
§ 303 II StGB ist gem. § 303c StGB
StGB ein Vermögensdelikt. Es
handelt sich aber um ein rela-
tives Vermögensdelikt, da
das Verbrechen auch durch die
Anahme eines ^{besonderen} öffentlichen
Interesses an der Strafverfol-
gung durch die Staatsmacht
schon ersetzt werden kann.

eben nur das
"öffentliche Interesse"

Die Staatsmacht selbst hat das
öffentliche Interesse hier
in der Hauptbedeutung be-
zogen. Das kann trotzdem er-
folgen und ist nicht kritisch
geboten. Die Sachbe-
schädigung ist demnach ver-

folgt aus ihm stellt kein Pro-
zesshindernis entgegen

2. wegen der Belästigung verletzt
für die Strafverfolgung ein
Prozesshindernis.
keine??

II Die Verfolgungsanzeige sollte, unter
Beachtung der etwaigen
Begründungsanforderungen
des § 344 II ZStPO, erhoben
werden, wenn Verhafteter
nachgewiesen werden kann,
dass er das Verbrechen begangen

4. Das Gericht könnte gegen die
§§ 24 II, 27 III ^{338 Nr 3} StPO verstoßen haben,

Sesser: ein Richter mitge-
wirkt hat, gegen den ein
Befangenheitsgesuch vorgebracht
wurde, das mit Unrecht
verworfen wurde.

wenn es unter Mitwirkung eines
wegen Befugnis hat abzuwehren
Richters verhandelt hat.

a) Voraussetzung dafür ist, dass der
Belangschutzespruch des Arz-
kammerrechtsfehlabfalls ^{mit Unschuld} als un-
gründet zurück gewiesen
wurde. Das Revisionsgericht
entscheidet über eine in sonst
gibt an erhebende Verfalls-
rüge gem. § 28 II 2 StPO ~~LSB~~
~~schwedens nicht~~. Es ist also nicht
at die bloße Rechtsprüfung be-
schränkt, sondern kann als Tatsache
in Instanz eigene Tätigkeiten an-
stellen und insbesondere die Be-
gründung des Zurückweisungsbe-
schlusses prüfen.

nach Beschwerde-
grundsätzen

Die Zurückweisung war fehlerhaft,
weil der Bescheid des Arzgerichts
zulässig und begründet war.

a) Das Gesetz war zulässig. Der
Arzgerichts ^{es} § 25 I 1 StPO
rechtzeitig gestellt und es
am dens gem. § 26 I 1 StPO zu-
ständige Gericht anrichtet.

↳ hat das Gesuch zulässig als auch gem. § 26 II 1, 3 StPO ge h a h t g e m a c h t g e m a c h t, indem er seine Ablehnungsgrund, die persönliche Bekanntschaft des Richters mit dem Zeugen Eichhorn, mit dem Zeugnis desselben Richters befestigt.

b) Das Gesuch müsste auch begründet gewesen sein. Der erstinstanzliche Richter schulte an AG Hlt hat es gem. § 27 III StPO als unbegründet zurückgewiesen. Es ist begründet, wenn gem. § 26 II StPO ein Grund vorlag, der geeignet ist, Missbrauch gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Missbrauch ist die Perspektive eines vernünftigen Angehörigen.

Grundsätzlich ist die persön-

liche Verbindlichkeit eines Ritters
mit einem Feudum begründet, eine
solches Misstrauen zu wecken

Das gilt jedenfalls bei erwerb
sonstiger Verbindlichkeit. Atto

~~ding~~ Es muss insbesondere
gelten, wenn die Verbindlichkeit
des Ritters zu einem weltliche
Belehnungszweck besteht. Denn
denn entsteht für den Angehörigen
den Erbdienst, der keine
~~an der Öffentlichkeit~~ gesehen
die Aussage des Feudum nicht
ausrichten, weil der Ritter
dieser glauben werden

~~Um erwerblich zu sein~~
~~bedeutet es nicht~~

Bei der Feudum Erwerb
handelt es sich vorwiegend
um eine weltliche Belehnung

- zwingen zu interagieren mit dem Richter wegen der Zerschlagung mit dem selben Mann persönlich bekannt. Dieser Mann hat jedoch 250 Mitglieder.
- ✓ eder. Die Brüder können sich auch höchstens flüchtig und haben erst einmal miteinander gesprochen. Daran ergibt sich aus der die-stehende Aussage des Richters. Insofern liegt schon kein Grund vor, der Zweifelhaft wäre, Misstrauen in der Unparteilichkeit des Richters zu wecken. Bei einer unflüchtigen Bekanntschaft geht es um unentgeltliche Angelegenheiten davon aus, dass der Richter als Organ der Rechtspflege unparteilich bleibt und die unflüchtige Bekanntschaft professionell umgeht. Er wird ihn dies beson-
 - ✓

dass man ~~besonderes~~ Gericht
bei der Würdigung der Zeugens-
sage zu berücksichtigen lassen.

Insofern ist der Befragte Leitsa-
such rechtlich als unse-
gündet zurückgewiesen wor-
den.

Es liegt kein Verstoß gegen
die §§ 26 II, 27 III StPO vor,
gut argumentiert!

2. Das Gericht könnte sagen
§ 55 II StPO verstoße gegen
Neben es der Zeuge Fülle
nicht über sein Aussagever-
weigerungsrecht belächelt.

a) Der Rechtsverstoß könnte da-
rin liegen, dass der Zeuge
Erich hat trotz Anhaltspan-
kten dafür, dass er sich
durch seine Aussage selbst

der Strafverfolgung anzusetzen könn-
te, nicht befehlt und der Deu-
gen § 55 I StPO besteht in die-
sem Fall ein Anzeigener-
gungswort, welches ge-
§ 55 II StPO hindern ist.

Es der Anzeige des Ange-
klagten zu veranlassen, dass der Zeuge ihn beobachtet
hatte. Das hätte Aussage
die Beobachtung gem. § 55 II
StPO zu tun müssen, sie ist
aber unterblieben. Das ist
rechtsfehlerhaft.

zutreffend

- b) Der Verstoß liegt mit der
negativen Beweiskraft des
✓ Protokolls gem. § 274 StPO
darin zu sehen. Die Behau-
dung gem. § 55 II StPO zollt

zu der wesentlichen Formil
liten des Prozesses i. S. d.
§ 273 I StPO.

c) Allerdings kann die Angelegte
die Verletzung des § 55 II
StPO nicht rügen. Die Kom-
mission hat seinen Rechtsstreit
nicht, sondern allein der der
aussagevernehmungsberecht
igten Zeuge. Der Verstoß ka-
mit der Revision ebenfalls nicht
geltend gemacht werden.

3. Ein Rechtsfehler des Ge-
richts ist die fehlende Be-
lehrung der Zeugen über die
Pflicht zur Wahrheit. § 57 StPO. Als dem
Protokoll ergibt sich, dass sie

unterstützt ist. § 5 + 5110 ist aber
eine bloße Ordnungsvorschrift.
Ein Verstoß gegen sie kann
der Revision nicht angegriffen
werden.

4 - Das Gericht könnte den Angeklagten
teilweise des letzten Wort
nicht erfüllt haben.

a) Das könnte eine Verstoß gegen
§ 258 II 2 StPO begründen.

Vorbeugend könnte Gericht
den Angeklagten des letzten
Wort erfüllt. Es hat demnach
allerdings noch die Hör-
verb angekündigt, dass Ver-
ständigungsgespräche vor
der Hauptverhandlung nicht
stattgefunden haben. Diese

Wann ist § 243 IV 1
StPO anzuwenden?

der Wirkung des Abgelegt
ten und dem Täter auf der
Schmerzen recht zu stellen.

Dass er unterlassen werden kann
aber grundsätzlich gehalten
den, wenn er während der Haupt
Verhandlung noch nachgeholt
wird. Allen der verspäteten
nicht immer die Revision nicht
zu begründen.

Allerdings könnte in der Teil
teilung des Urteils nach der
letzten hat der Angeklagte
er Wiedertritt in die

Beweisaufnahme

mündliche Verhandlung zu
sehen sein. Das ist der Fall,
wenn das Gericht nach der
teilung des letzten Urteils
die Hauptverhandlung wieder für
Datum nicht wiederholt

Schon jede Umstellung, es wird
wieder deutlich werden,
dass die Hauptverhandlung fort-
gesetzt werden sollte. Mit der
Hinweis auf vor der Verhandlung
nicht stattzufindende Gespräche
um ein solches Wiederwachen
für diesmal nicht angemes-
sen werden. Der die Hinweis
befasst sich in keiner Weise
mit der in der inhaltslichen
Erörterung der Hauptverhandlung,
sondern beschränkt sich allein
auf die Hauptverhandlung von
gelagerte Umstände. Seine
Beteiligung ist rein formal und
unbedeutend.

Mangel, wiederzutreten in der
Hauptverhandlung ist der
Anschluss des letzten Wort

ordnungsgemäß erstellt worden

Verfahrensfehler sind demnach mit der Revision nicht angreifbar.

III. Zuletzt ist zu untersuchen, ob der Amtsgerichtshof in Urteil sachlich-rechtliche Fehler unterlaufen sind.

1. Zunächst wird untersucht, ob die Urteilsfeststellungen den Schuldspuren folgen.

a) Nach den Feststellungen müsste der Angeklagte (A) sich der Belästigung gem. § 185 StGB schuldig gemacht haben, da er den Zeugen Eickhorn (E)

25 wiederholt als Eigenen bezeichnete

a) Tatbestandlich ist § 185 StGB
verwirklicht. Die Bezeichnung
ist die Ündgabe von Miss-
achtung gegenüber einer

Person, die geeignet ist, ihren
sowas Ehre herabzusetzen

Die Bezeichnung als „zigeuner“

Das erscheint mir
zu pauschal!

ist eine solche Ündgabe von
Missachtung. Es ist ein persönlicher

Verweis für Angehörige

der Kollegengruppe der Sinto

und Roma, die Wörterbuch steht

in vorangeführter Weise

verwendet wurde. Der

Amer auch klar, es handelt

sich um vorsätzlich im Sinne

des § 112 StGB, dass die

die Bezeichnung als „be-

dingend affektiver. Der der E

forderte darauf, ihm nicht

als „zigeuner“ zu bezeichnen

ohne.

4) Der A verhielt sich auf rechtswidrige und schuldhaft.

B hat sich nach der Urteilsfeststellung als Belovollschuldlos gemacht.

b) Die Urteilsfeststellungen laufen nach der Unterbrechung des A wegen Sachbeschädigung § 303 I StGB fragen. B könnte sich diese durch Abbrechen des Stuhlbeines im Wirtshausstuhl schuldig gemacht haben.

auf Tatsachestadium stellt der Abbrecher des Stuhlbeines die Beschädigung einer fremden Sache dar. Der A war bewusst, dass der Stuhl ein Ei-

gesten der Wirtschaftsgüter
nach dem Wertmaß (K) stand
Er ladelte vorsätzlich

44) Fraglich ist aber, ob die Be-
schränkung des Stuhles als
rechtswidrig qualifiziert
werden kann. Bonn-Grätz
wehrt sich die Rechtswid-
rigkeit durch die Tatbestand-
mäßigkeit des Geschehens
indiziert. Ausnahme-
gründe aber Rechtfertig-
ungsgründe ein. Ein solcher
könnte hier gem. § 904 BGB
Zugunsten des A vorliegen
(Rechtfertigender Notstand).

A) Im Hinblick auf die erforder-
liche Notstandslegende muss
gem. § 904 BGB eine
gegenwärtige Gefahr für
ein Rechtsgut vorliegen.

Es muss also ein höherer Sach-
sicherheitswert vor Schaden für
das beobachtete Rechtsgut be-
vorzustehen haben. Beobachtetes
Rechtsgut hier entgegen
der körperliche Unversehr-
heit des A die wurde
durch den sich ihm verha-
nden E, der ein Messer in
der Hand hielt und Droh-
gebärden machte, beobachtet.
Dem A drohte unmittelbar
^{mindestens} eine gefährliche Körper-
verletzung im Sinne des
§ 226 I Nr. 2 StGB. Unabhängig
davon, ob diese immer-
seitig gerechtfertigt ge-
wesen wäre, stellt dies
eine separat in Geld

der-

(2) § 904 DGB enthält zu Abdr
des durch den Befehl an So. Not
standsbehandlung des Fremden
auf eine fremde Sache, wo
die Befehl nicht anders
abwendbar ist und das
Verhältnismäßigkeit ge-
nahert wird.

(a) Notstandsbehandlung von
des Abbrechen des Still-
breites.

(b) Das ~~unwiderlegliche~~ Befehl die
fte nicht anders als durch
des Abbrechen des Still-
breites abwendbar ge-
sen sein. Der Asah sich
den Umfang des Eins-

gesetzt. Er musste sich
wiederum verteidigen. Das Ab-
brechen des Stillbewegens muss in
sehr geeignet und erforderlich
geschehen sein, der Angriff aus-
zuweichen. Es war insofern ge-
eignet, als der A der E so
abnehmen konnte. Ein wichtiges
glied effektives Mittel ist
in der Gefahrsituation und
wird zu Verfügung, das Ab-
brechen des Stillbewegens
also und erforderlich.

Die Gefahr von inszeniert wird
anders ausfallen. Allerdings
muss bei der Bewertung dieser
sichtbar werden, dass der A die
Gefahrsituation durch eigenes
Verhalten provokiert hat. Er
hat den E gegen dessen
Willen überholt, bis dessen

?

Zwang, nachdem Dass die
A es durch angefügt hatte,
geht aus der Feststellung
nicht hervor. Es ergibt sich
aus der Feststellung aber,
dass die Formreaction der
E vorbeschriebene Folge der
Behandlung war.

1. Fälle, in denen der
Notstandsbeamte die
Gefahr fahrlässig selbstver-
ursacht, steht ihm, parallel
zu fahrlässiger Notchpo-
codation, nur ein erge-
schränktes Notstandsrecht
zu. Grundsätzlich muss
er bei, wie hier, can in pro-
vocatoren hätte vermehrt
Hilfen, was dies nicht.

ausreicht, sich auf Schutzende
Beschwerden und ~~damit~~ erst
als letztes Mittel dient er
der größten autor selbst
angewendet („Prinzener“). Dieser
Einschneidung ist der A hier
aber nachgelassen. Bei
er in die Substanz des Hülls
eingriff, hat er versucht,
den Konflikt durch Fried
verhandlung auszuwickeln. Jedoch
als der E ihm selbstlich
auf 3 bis 6 Meter nahe
kam, hat er sich lediglich
dem Stühlen zu verteidigen
sich gezwungen. Dieser Sub-
stanzangriff war als Teil
der erhöhten erhöhten erhöhten
Cassiga Notstandsprovokation
für zulässige Schutz
wehr gedeckelt und sa-

rechtfertigt. Die Gefahr
nur nach alledem nicht
anders abweisbar.
~~Der drohe~~

Der durch den Schaden stand
zum ergebnissen Sach-
schaden auch in einem ge-
§ 304 BGB rechtfertigende
Verhältnis. Es dolten erd-
liche Konjunkturbeträge.

Zutreffend

Das Verhalten des Kner
gem. § 304 BGB gerechtfar-
tigt.

Es lat sich nicht gem.
§ 303I HGB straflosge-
macht.

Die Feststellungen tragen
den schuldanscheinend

2. Im Rahmen der Sachverhalte ist es
für die Beurkundung des
Patzgerichts zu überprüfen
Dabei ist zu beachten, dass
es sich hierbei um die "wesige
Aufgabe" des Patzgerichts handelt.

Die Beurkundung kann in
den nur auf Urkunden, Widersprü-
che oder Urstoffe gegen Ge-
setze der Logik oder Erfah-
rungsätze überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund ist
die Beurkundung eines
Geschäfts nicht zu beanstanden.

3. Recht zuletzt ist der Keilstoß-
genusspruch auf Sachver-
haltsliche Ebene zu über-
prüfen

a) Das Gericht könnte fellekt
von Tatmehrheit im Sinne des
§ 53 StGB ausgehen sein

Tatmehrheit gem. § 53 StGB liegt
vor, wenn die verwirkelten
Delikte durch verschiedene
Handlungen im juristischen Si-
ne ~~de~~ verwirklicht worden
sind und erade auf Unrech-
tlichkeit nicht verdrä-
ngen.

Maßstab für die Abgren-
zung von Tatmehrheit und
Tatmehrheit ist irrtum.

es die Kernte und eine
oder verschiedene Studen-
lagen verurteilt wurde

Die Beleidigung von § 185 StG
ist insoweit durch die wie-
derholte Bezeichnung des E
als ~~Eigenen~~ verurteilt
worden. Der A hat insoweit mit
seiner Aussage, getragen von
einer inhaltlichen Beleidigun-
gungssatz getrieben.
Das ist juristisch als natu-
rliche Unschärfe einer
stufenisodass durch die
wiederholten Aussagen als
eine Handlung zu bewer-
ten sind.

Mit dieser Beleidigung ist
schon die das Abbrechen

des Staates in Urteilen.

Denn wie es der Utilitäts-
stellige Kernungschicht belei-
digte der d. d. Fachz. die
se. Zeit und weiter. Diese Hand-
lungsbeschreibung führt dazu,
dass Behörde und Sachbe-
schädigung juristisch als
eine Handlung gem. § 52 StGB
aufzufassen sind. ~~Es~~ Da
verschiedene Rechtsgüter
schaffen sind, und der
Delikt ist konform
auch nicht, sondern sind in
Patent hat nach § 52 StGB
zu behandeln.

Insofern wenn die ~~Handlung~~
Annahme von Tatsachlichkeit
rechtsfehlerhaft

b) Bei der ~~Berechtigungsübertragung~~ könnte das Gericht sagen § 46 III S. 1 BGB verstoßen haben. Dem im Rahmen der Zwangsversteigerung zu Sachbearbeitung gem. § 303 I S. 1 BGB hat es erscheinend bemerkt, dass „auf dem des Eigentums zugewandt“ wurde. Das ist aber gerade die statbestandliche Handlung des § 303 I S. 1 BGB. Der Umstand, dass nicht ~~statbestandlich~~ der Umstand bemerkt wird, ist nicht bedeutsam.

c) Zwischen Termin des Urteils (60 Tagessätze) und dem Urteilsgemäßen (70 Tagessätze) bestellter Widerspruch, der nicht als bloßes Schreibversehen aufführbar ist. Der Fehler besteht.

gut

der Abschläge jedoch
nur, um ihn wegen
Beschluss daher nicht rügen

d) Die Bewertung der Tagesentlohnung
wird orientiert sich abg.
§ 40 II z StGB an Brutto-
entlohnung und nicht aber
die ~~ab~~ Unterhaltspflicht.
ab, obwohl dies von Netto-
entlohnung z geschuldet Lücke.
Dadurch kommt höchstens
sicherlich ein zu hoch bewertete
Satz z von 70% heraus. Bei
Bemessung der Netto-
entlohnung wäre das Unter-
andere ausgefallen. Bei insom-
weit ist die Schwärze be-
gründet.

Nach allem ist die Revision wegen der begründeten Sachmängel sowie des Fehlers am Prozesszusatzung begründet.

As dem Gutachten ergibt sich, dass der Angeklagte weder wegen § 185 StGB (unrechtmäßige Strafverfolgung) noch § 303 StGB (unrechtmäßige Beeinträchtigung) zu verurteilen ist.

Daher kann festgestellt werden, dass das Urteil ~~mit Fe~~ (ohne Feststellungen, die fallen frei zustande gekommen sind) aufgehoben und der Angeklagte in Höhe der

Ausgezeichnet!!

den Vorwurf der Sachbeschlü-
ßigung freigesprochen wird. In
Zunahme ist die Bedeutung der
~~Verfahren~~ ist das Verfehr

Verfahren einzustellen.

Das Revisionsgericht kann
§ 353 I, 354 I StPO nicht
selbst in der Sache entschei-
den.

C. Revisionsantrag

Es wird beantragt, das Urteil
des Amtsgerichts Hamburg
Schw O von 16.9.2016 (25)

Ds 2300 7s 82116 (25/16)
im Schuld- und Rechtsfolgen-
ausspruch aufzuheben und
den Angeklagten von Vor-
wurf der Sachbeschlüßigung frei-
zusprechen und das Verfehr

rem in un-²lich of are
Belordigj einzstellen.

A. Zulässigkeit der Revision

(K9)

- I. **Statthaftigkeit:** §§ 333, 335 StPO (Sprungrevision).
- II. **Revisionsberechtigung und Beschwer:** §§ 296 Abs. 1, 297 StPO.
- III. **Wirksame Revisionseinlegung:** Erfolgte per Fax am 23.09.2016 innerhalb der gesetzlichen Frist, was auch das Schriftlichkeitserfordernis wahrte.
Warum dann mit V. fortgesetzt wird, erschließt sich nicht. Abgesehen von diesem Aufbaufehler ist der Abschnitt Zulässigkeit der Revision umfassend gelungen.
- IV. **Revisionsbegründungsfrist:** Dass die Urteilszustellung an den Verteidiger erfolgte, als das Protokoll noch nicht fertiggestellt war (04.10.2016), wird gesehen. Da eine solche Zustellung die Begründungsfrist nicht auslösen (§ 273 Abs. 4 StPO) kann, hat die Revisionsbegründungsfrist noch nicht zu laufen begonnen.
- V. **Kein wirksamer Rechtsmittelverzicht:** Es wird auch zutreffend gesehen, dass ein wirksamer Rechtsmittelverzicht nicht vorliegt, weil bereits zweifelhaft ist, ob der Erklärungsinhalt einen Rechtsmittelverzicht darstellt; mündliche Erklärungen reichen zudem grundsätzlich nicht aus.

B. Begründetheit der Revision

I. Von Amts wegen zu prüfende Verfahrenshindernisse

1. Fehlender Strafantrag betreffend die Beleidigung

Hier wird richtig gesehen, dass der für § 185 StGB (=absolutes Antragsdelikt) erforderliche Strafantrag fehlt und damit ein Verfahrenshindernis vorliegt.

2. Fehlender Strafantrag betreffend die Sachbeschädigung

Auch hier wird das Fehlen des Antrages gesehen und zutreffend darauf hingewiesen, dass der in der Hauptverhandlung gestellte Antrag verfristet ist. Richtigerweise ist die Bejahung des **besonderen** öffentlichen Interesses erforderlich, der Sitzungsvertreter hat jedoch lediglich das „öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ bejaht. Nach Auffassung der Rspr. dürfte es aber naheliegen, dass die Staatsanwaltschaft schon bei Anklageerhebung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung konkludent bejaht hat (was ausreichend ist, BGHSt 6, 382).

II. Verfahrensfehler

1. Absolute Revisionsgründe:

Verstoß gegen § 338 Nr. 3 StPO

Die Prüfung dieses möglichen Verstoßes erfolgt vom Aufbau und der Argumentation her in gelungener Weise. Auch die Zulässigkeitsanforderungen des Antrages werden geprüft.

2. Relative Revisionsgründe

a. Verstoß gegen § 55 Abs. 2 StPO

Zutreffend gelöst.

b. Verstoß gegen § 57 StPO

Richtige Erwägungen.

c. Verstoß gegen § 243 Abs. 4 StPO

Der Verstoß wird nur im Rahmen der Prüfung des § 258 Abs. 2 StPO angesprochen. Abzustellen wäre darauf gewesen, dass man von einer Heilung des Verstoßes ausgehen kann; auch dürfte das Urteil auf dem Verstoß nicht beruhen, da hier zweifelsfrei keine Erörterungen stattgefunden haben (so auch BHG 5 StR 310/13).

d. Verstoß gegen § 258 Abs. 2 StPO

Auch hier ist nichts zu erinnern. Die Argumentation ist methodisch und inhaltlich sorgfältig ausgeführt.

e. Verstoß gegen § 261 StPO

vgl. dazu die Lösungsskizze; dass dazu Ausführungen fehlen, ist nachvollziehbar.

III. Sachrüge

1. § 185 StGB

Keine überzeugende Argumentation (vgl. dazu die Lösungsskizze)

2. § 303 StGB (Seite 20ff)

Auch hier gibt es nichts zu erinnern. Die Erwägungen sind zutreffend, wobei ich es für problematisch halte, von einer fahrlässigen Mitverursachung des Angriffs mit dem Messer durch den Beschuldigten zu sprechen. Selbst wenn man Ihrer Auffassung folgt, dass in der wiederholten Bezeichnung als Zigeuner eine Beleidigung zu sehen ist, so kann doch mit einer derart außergewöhnlichen Reaktion des „Beleidigten“ von niemandem gerechnet werden. Es erscheint doch eher absurd, auf verbale Beleidigungen mit einer Messerattacke zu reagieren.

3. Konkurrenzen

Zutreffend problematisiert.

4. Rechtsfolgenausspruch

a. Divergenz zwischen in der Urteilsformel ausgesprochenen Strafe und der in den Gründen als angemessen bezeichneten Strafe

Wird gesehen; ebenso wird erkannt, dass der Angeklagte insoweit nicht beschwert ist.

b. Verstoß gegen §§ 53, 54 StGB

Keine Ausführungen

c. Verstoß gegen §§ 46 Abs. 2 und 3 StGB

Der Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot wird gesehen. Dass der Angeklagte „auf fremdes Eigentum Zugriff und so Dritte schädigte“, hätte nicht strafscharfend berücksichtigt werden dürfen. Die Fremdheit der Sache und die Schädigung sind nämlich bereits Tatbestandsmerkmal der Sachbeschädigung

d. Fehler bei der Anwendung von 40 Abs. 2 S. 2 StGB

Wird nicht problematisiert.

IV. Zweckmäßigkeitserwägung und Antrag

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg. Es fehlen Prozessvoraussetzungen; auch tragen die Urteilsfeststellungen keine strafrechtliche Verurteilung.

Es wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16.09.2016 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben, das Verfahren einzustellen soweit der Angeklagte wegen Beleidigung verurteilt worden ist und den Angeklagten im Übrigen freizusprechen.

Eine erfreuliche vollständige Bearbeitung der Aufgabenstellung, die methodisch sauber die relevanten Probleme prüft. Sie können – wenn diese Klausur als Maßstab genommen wird – zuversichtlich in die Examensphase eintreten. Verbesserungsfähig ist allenfalls Ihre Handschrift.

Gut – 15 Punkte



(Grigoleit, VRiLG)